



# **Richtlinien über die Wohnraumförderung für Familien mit Kindern in Henstedt-Ulzburg - Gewährung von Zinszuschüssen; Familienwohnungsförderrichtlinien**

## **1. Einleitung**

Die Förderung wurde geschaffen, um Familien mit Kindern beim Wohnungserwerb zu stärken und ihre Lebensbedingungen vor Ort zu verbessern. Durch eine familienfreundliche Umgebung soll die Abwanderung von Familien mit Kindern und Arbeitnehmer/-innen verhindert und deren Zuzug gefördert werden. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zum Wohle aller Bürger und ortsansässigen Unternehmen.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Bildung von Wohnungseigentum für Familien mit Kindern nach folgenden Richtlinien:

## **2. Förderobjekt**

### **2.1 Förderobjekt ist**

- a) der Bau eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung oder
- b) der Kauf eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung oder
- c) die Erweiterung und Modernisierung eines bestehenden Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, wenn sich dadurch die Gesamtwohnfläche der neuen größeren Wohnung auf mindestens 150 v.H. der bisherigen Wohnfläche erhöht,

sofern die Förderungsberechtigte/n und ihr/e Kind/er erstmals darin Wohnung nehmen. Der Wohnraum muss geeignet und dazu bestimmt sein, den Förderungsberechtigten und ihrem/n Kind/ern auf Dauer als Heim zu dienen. §16 bis §18 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **2.2 Das Förderobjekt muss innerhalb des Gemeindegebietes von Henstedt-Ulzburg liegen.**

### **2.3 Die Finanzierung des Förderobjektes nach Ziffer 2.1 muss mindestens zu 50 % aus valutierenden Fremdmitteln bestehen, die durch Grundpfandrechte zu Lasten des Förderobjektes und zu Gunsten inländischer Kreditinstitute besichert sind.**

## **3. Förderungsberechtigte**

### **3.1 Förderungsberechtigt sind Familien und allein stehende Elternteile mit mindestens einem Kind, das zum Zeitpunkt des erstmaligen Bezuges des Förderobjektes das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anknüpfungspunkt für die Förderberechtigung ist das Kind.**

### **3.2 Die Förderung kann je Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.**



#### **4. Art und Höhe der Förderung**

- 4.1 Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gewährt den Förderungsberechtigten je Kind einen jährlichen Zinszuschuss von 4 vom Hundert der valutierenden Fremdmittel des Förderobjektes, jedoch höchstens 400,00 EUR. Die Förderungsberechtigten erhalten diesen Zuschuss auch für Kinder, die im ersten Jahr des Förderzeitraumes geboren werden, ab Geburt des Kindes bis zum Ende des restlichen Förderzeitraumes.
- 4.2 Der jährliche Zinszuschuss wird höchstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt (Förderzeitraum).
- 4.3 Die Förderung entsteht und beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem das Förderobjekt von den Förderungsberechtigten bezogen wurde. Mit Ablauf des Förderzeitraumes endet die Förderung. Die Förderung endet auch, wenn die Voraussetzungen zur Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr vorliegen. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg behält sich vor, das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen zu prüfen.
- 4.4 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Es entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie. Die gemeindlichen Mittel sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes.
- 4.5 Die Förderung wird ohne Festsetzung einer Einkommensgrenze oder Wohnflächengrenze gewährt.

#### **5. Bewilligung und Auszahlung**

- 5.1 Die Entscheidung über die Gewährung eines Zinszuschusses erfolgt auf Antrag durch Bewilligungsbescheid der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Bewilligungsstelle ist der Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg - Kämmerei - , Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg.
- 5.2 Die Antragsteller/in muss Eigentümer/in des Förderobjektes und Förderungsberechtigte sein.
- 5.3 Voraussetzung für den Erlass eines Bewilligungsbescheides ist die Vorlage begründender Unterlagen für den Erwerb und die Finanzierung des Förderobjektes und - soweit erforderlich - über die Zugehörigkeit zum förderungsberechtigten Personenkreis durch die Antragsteller/in. Zu diesem Zweck ist das Formblatt der Bewilligungsstelle „Antrag auf Bewilligung eines Zinszuschusses“ von der Antragsteller/in auszufüllen, mit entsprechenden Unterlagen zu versehen und unterschrieben bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- 5.4 Die Auszahlung aufgrund eines Bewilligungsbescheides erfolgt jährlich nachträglich jeweils zum 28.02. durch schriftlichen Auszahlungsabruf der Antragsteller/in. Für den Auszahlungsabruf ist das Formblatt der Bewilligungsstelle „Auszahlungsabruf“ von der Antragsteller/in zu verwenden. Dem Auszahlungsabruf ist die jährliche Zinsbescheinigung des finanzierenden inländischen Kreditinstitutes beizufügen.

#### **6. Informationsrechte und -pflichten, Aufhebung der Bewilligung**

- 6.1 Während des Förderzeitraumes ist die Antragsteller/in verpflichtet, alle Änderungen in der Nutzung des Eigentums oder der Fremdfinanzierung des Förderobjektes der Bewilli-



gungsstelle der Gemeinde Henstedt-Ulzburg unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für Änderungen, die den förderungsberechtigten Personenkreis betreffen oder in sonstiger Weise die Gewährung von Zinszuschüssen nach dieser Richtlinie berühren.

- 6.2 Bei einem Verstoß gegen den Inhalt des Bewilligungsbescheides oder dieser Richtlinien kann die Gewährung des Zinszuschusses ohne Einhaltung einer Frist eingestellt werden. Ein unrechtmäßig erhaltener Zinszuschuss ist zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Verstoßes mit 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 6.3 Zur Gewährung und Auszahlung des gemeindlichen Zinszuschusses ist die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ermächtigt, alle für diese Förderungsmaßnahme erforderlichen Auskünfte von Behörden, Banken und sonstigen Einrichtungen einzuholen.

## **7. Rechtsgrundlagen, Inkrafttreten**

- 7.1 Bei der Förderung im Rahmen dieser Richtlinien sind, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, analog die Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 7.2 Die Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Richtlinien sind erstmals für solche Anträge anzuwenden, bei denen der Kaufvertragsschluss oder Baubeginn mit oder nach dem 01.01.2007 datiert.

Henstedt-Ulzburg, den 23.05.2007

gez. Volker Dornquast  
(Bürgermeister)